

# **Allgemeine Geschäftsbedingungen der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG**

## **I. Allgemeines und Geltungsbereich**

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für das gesamte Vertragsverhältnis einschließlich dessen Abwicklung. Sie liegen allen Vereinbarungen und Angeboten oder Lieferungen zugrunde. Die Geschäftsbedingungen werden durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung anerkannt. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, welche die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG nicht ausdrücklich schriftlich anerkennt, sind unverbindlich, auch wenn die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für Dienst- und Konstruktionsleistungen für Besteller, die nicht Gegenstand eines selbstständigen Vertrages sind.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nicht zur Verwendung gegenüber Verbrauchern bestimmt. Sie gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen.

Änderungen der Bedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Werden nach Satz 1 individuell besondere, von den vorliegenden Bedingungen abweichende Regelungen vereinbart, so gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen nachrangig und ergänzend.

## **II. Angebot und Vertragsschluss**

Die Angebote der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG sind freibleibend und insbesondere im Hinblick auf Kostenvoranschläge unverbindlich. Ein Vertrag kommt erst mit Zugang einer schriftlichen Auftragsbestätigung beim Besteller zustande. Dem Besteller steht, auch bei gegebenenfalls verspätetem oder verzögertem Zugang der Auftragsbestätigung, ein Widerrufsrecht nicht zu.

An Werken der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG wie beispielsweise Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen oder ähnlichen Unterlagen behält diese sich Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht bzw. nur nach schriftlicher Bestätigung zugänglich gemacht werden.

Aufträge, Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung. Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG legt Umfang von Leistungen und gegebenenfalls Lieferungen in der Auftragsbestätigung fest.

Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind für die Ausführung eines Auftrags nur verbindlich, wenn sie in schriftlicher oder in elektronischer Form festgehalten und bestätigt sind.

## **III. Preise und Zahlungsbedingungen**

Alle von der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG genannten Preise verstehen sich in Euro zzgl. der am Liefertag gültigen Umsatzsteuer, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Die Preise sind freibleibend.

Die Preise gelten ab Werk ausschließlich Fracht, Zoll, sonstiger Abgaben und Verpackung. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass der Transport durch die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG erfolgt. Die Berechnung erfolgt zu den am Liefertag maßgeblichen Preisen. Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wie beispielsweise Umsatz- oder Verkehrssteuern, Werkstoffe, Löhne, Frachtsätze, Energiekosten oder Zölle wesentlich, haben sich die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG und der Besteller über eine Anpassung der Preise zu verständigen.

Der Abzug von Skonto bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung.

Sofern nichts anderes vereinbart ist der Preis mit Rechnungszugang fällig und innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zahlbar.

Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Bestellers ist ausgeschlossen. Anderes gilt lediglich, wenn Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG ausdrücklich und schriftlich anerkannt sind.

Gerät der Besteller in Verzug ist die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG berechtigt, Zinsen in Höhe von 8 Prozent-Punkten über dem jeweils gültigen Basiszinssatz zu verlangen. Ein höherer Verzugsschaden kann jederzeit nachgewiesen und geltend gemacht werden.

Änderung an den bei der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG gegebenen Werkzeugen, Formen oder Teilen, die auf neue Informationen oder Änderungswünsche seitens des Bestellers nach Auftragserteilung zurückgehen, sind gesondert nach Aufwand zu vergüten. Der Besteller akzeptiert damit, dass sich die Lieferzeit in angemessenem Umfang verlängert. In Bezug stehende Regelungen haben schriftlich zu erfolgen. Andernfalls hat die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG Anspruch auf die ortsübliche Vergütung sowie notwendige Verlängerung der Lieferzeit.

Sämtliche Zahlungen sind in Euro und ausschließlich an die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG mit schuldbefreiender Wirkung zu leisten.

Die Ablehnung von Schecks und Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und Wechsel werden lediglich erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Bei neuen Geschäftsverbindungen sowie anderen begründeten Fällen (beispielsweise anhaltender Verzug, Insolvenz) behält sich die Schirm GmbH & Co. KG vor eine angemessene Vorauszahlung, deren Höhe sich nach dem Einzelfall bemisst, zu verlangen.

Zahlungsverzug oder Gefährdung der Forderungen durch Verschlechterung der Kreditwürdigkeit des Bestellers berechtigen die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG, sämtliche bestehende Forderungen aus der Geschäftsbeziehung (auch unabhängig von der Laufzeit etwaiger Wechsel) sofort fällig zu stellen oder angemessene Sicherheiten zu verlangen. In solchen Konstellationen ist die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen.

#### **IV. Liefer- und Leistungszeit**

Die Lieferzeiten sind grundsätzlich Näherungswerte und unverbindlich. Abweichende, konkrete Vereinbarungen über eine verbindliche Lieferzeit müssen individuell, ausdrücklich und schriftlich erfolgen. Etwaig vereinbarte Termine oder Fristen sind eingehalten, wenn die Ware innerhalb der Zeit dem Transportunternehmen oder sonstigen Transporteuren übergeben wurde.

Lieferzeiten werden in Wochenterminen angegeben. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Auftragsbestätigung nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Material- und Planungsbestellungen, soweit nicht anders vereinbart ist. Sie ist eingehalten, wenn die Werkzeuge bzw. Teile das Herstellerwerk der jeweiligen Werkzeuge bzw. Teile bis Fristende verlassen haben oder bei Versandmöglichkeit die Versandbereitschaft der Ware gemeldet ist. Bei vorzeitiger Lieferung ist deren und nicht der ursprünglich vereinbarte Zeitpunkt maßgeblich.

Teillieferungen sind zulässig. Bei Teillieferungen ist ein Rücktritt vom gesamten Vertrag wegen Leistungsstörungen bei nur einer Teillieferung ausgeschlossen.

Die Lieferfrist verlängert sich, auch innerhalb eines Lieferverzuges, beim Eintritt unvorhergesehener Hindernisse (beispielsweise Betriebsstörungen, behördliche Eingriffe, Energieversorgungsschwierigkeiten, Verzögerungen der Lieferung wesentlicher Roh- und Baustoffe), die die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG trotz der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden konnte, in angemessenem Umfang. Die Verlängerung tritt auch dann und in gleichem Umfang ein, wenn die Hindernisse bei Unterlieferanten oder Fertigungspartnern eingetreten sind. Weitere Rechte oder Ansprüche ergeben sich in diesem Fall nicht.

Gleiches gilt auch bei Streiks oder rechtmäßiger Aussperrung. Die Schirm GmbH & Co. KG teilt dem Besteller solche Hindernisse unverzüglich mit. Dauert die Behinderung länger als sechs Wochen, ist der Besteller nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils des Auftrags vom Vertrag zurückzutreten.

Bei Änderungen des Vertrages, die die Lieferfrist beeinflussen können, verlängert sich die Lieferfrist angemessen, sofern nicht besondere Vereinbarungen schriftlich getroffen werden.

Die Verpflichtung zur Lieferung ruht, solange der Besteller mit einer Verbindlichkeit im Rückstand ist.

## **V. Verpackung, Versand und Gefahrenübergang**

Der Lieferumfang wird durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung bestimmt. Sofern nicht anders vereinbart, bestimmt die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG Art der Verpackung, des Versandes sowie dessen Weg. Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen der jeweiligen Betriebsstätte auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über. Nur auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf dessen Kosten gegen von ihm zu bezeichnende Risiken versichert.

## **VI. Aufbewahrung Werkzeugen und Formen sowie Daten**

Hergestellte oder bereitgestellte Werkzeuge, Formeinsätze, Vorrichtungen, Modelleinrichtungen sowie Daten werden auf Verlangen des Bestellers bei der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG nach der letzten Lieferung aus diesen Werkzeugen und Formen zwei Jahre lang zur etwaigen weiteren Verwendung im Rahmen von Folgeaufträgen aufbewahrt. Ein Hinweis auf die Vernichtung erfolgt nicht.

## **VII. Gewährleistung**

Der Besteller hat die gelieferten Werke oder Teile unverzüglich zu untersuchen und gegebenenfalls erkennbare Mängel ebenfalls unverzüglich zu rügen und mitzuteilen. Ergibt sich aus geltendem Recht nichts anderes, gilt der Vertragsgegenstand spätestens zwei Wochen nach Meldung der Abnahmebereitschaft als abgenommen. Ist das Werk bzw. der Liefergegenstand mangelhaft oder fehlen ihm zugesicherte Eigenschaften, ist die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche des Bestellers verpflichtet, wahlweise Ersatz zu liefern oder nachzubessern.

Der Besteller ist nicht berechtigt, bei Gefahr im Verzug oder bei besonderer Eilbedürftigkeit ohne explizite schriftliche Vereinbarung etwaige Mängel selbst zu beseitigen. Nimmt der Besteller dennoch derartige Mängelbeseitigungsanstrengungen selbst vor, sind Gewährleistungsansprüche gegen die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG damit ausgeschlossen.

Schlägt die Nachbesserung fehl oder leistet die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG innerhalb einer angemessenen Frist keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung, ist der Besteller berechtigt, nach seiner Wahl eine angemessene Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.

Schadensersatzansprüche aus Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen, sofern sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit gesetzlicher Vertreter oder leitender Angestellter der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG beruhen. Für den Fall der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalspflichten) bleibt die Haftung bestehen.

Sofern die Haftung nicht ausgeschlossen ist, sind Schadensersatzansprüche wegen Fehlen zugesicherter Eigenschaften, aus anfänglichem Unvermögen, Verzug, Unmöglichkeit, positiver Forderungsverletzung, Verschulden bei Vertragsschluss und unerlaubter Handlung der Höhe nach auf typische und vorhersehbare Schäden begrenzt.

## **VIII. Verjährung und Haftungsbeschränkung**

Alle Ansprüche des Bestellers aus dem Vertrag, insbesondere auf Mängelgewährleistung und Schadensersatz verjähren in einem Jahr ab Ablieferung des Vertragsgegenstandes; falls es zu einer Ablieferung nicht gekommen ist, gilt der Zeitpunkt der Abnahme des Vertragsgegenstandes. Die Verjährungsregelung findet auch auf Schutzrechte Anwendung.

Die Haftungsbeschränkung erstreckt sich auch auf die persönliche Haftung von Angestellten, Arbeitnehmern, Mitarbeitern, Vertretern und Erfüllungsgehilfen der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG.

Angebote verlieren ihre Gültigkeit grundsätzlich mit Ablauf von 60 Tagen ab Angebotsdatum.

Für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist ebenso wie für Ansprüche aus grober Fahrlässigkeit oder der vorsätzlichen Verletzung von Vertragspflichten sowie für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG haftet nur dann aus Produkthaftung für Personenschäden, wenn die Herstellereigenschaft, der Fehler, Schaden und die Ursächlichkeit

zwischen Fehler und Schaden nachgewiesen ist. Aus Delikt haftet die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG gegenüber dem unmittelbaren Besteller nur bei Nachweis des Verschuldens in Form von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt zudem nur dann, wenn die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG Quasihersteller oder tatsächlicher Hersteller ist. Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden an unbeweglichen Sachen, die eintreten, während sich die Ware im Besitz des Bestellers oder seiner Erfüllungsgehilfen befindet. Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG haftet zudem nicht für Schäden an vom Besteller hergestellten Sachen bzw. Sachen, von denen solche Bestandteil sind.

Im Übrigen haftet die Schirm GmbH & Co. KG bei Ansprüchen aus der deliktischen Produkthaftung für andere als Personenschäden nur unter den Bedingungen wie bei Personenschäden. Bei Schadensersatzpflicht ist die Haftung der Schirm GmbH & Co. KG bis zur Höhe der voraussehbaren und typischen Schäden begrenzt. Sollten Dritte gegenüber einer der Parteien Anspruch auf Schadensersatz aus Produkthaftung geltend machen, sind die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG bzw. der Besteller zur gegenseitigen Information verpflichtet.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Der Liefergegenstand bzw. die Liefergegenstände (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG gegen den Besteller aus irgendeinem Rechtsgrund aus der Geschäftsverbindung zustehenden Ansprüche in ihrem Eigentum.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so langer er nicht in Zahlungsrückstand ist, zu veräußern. Der Besteller ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus der Weiterveräußerung gemäß der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen an die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG übergeht. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware ist der Besteller nicht berechtigt.

Der Besteller tritt seine Forderungen aus einer Weiterveräußerung mit allen Nebenrechten – einschließlich etwaiger Saldoforderungen – sicherungshalber bereits mit Vertragsschluss nach diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, spätestens mit Ablieferung oder Abnahme an die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG ab. Dies gilt unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware an einen oder an mehrere Abnehmer veräußert wird.

Der Besteller ist berechtigt, die abgetretenen Forderungen aus der eventuellen Weiterveräußerung bis zum jederzeit möglichen Widerruf durch die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG einzuziehen. Dies gilt insbesondere Vorliegen eines wichtigen Grundes: beispielsweise bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Wechselprotest oder wenn vergleichbare begründete Anhaltspunkte vorliegen, die eine Zahlungsunfähigkeit des Bestellers nahe legen. Zur Abtretung einer Forderung an einen Dritten ist der Besteller auf keinen Fall berechtigt. Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG nimmt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung hiermit an.

Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG kann verlangen, dass der Besteller verpflichtet wird, seinen Abnehmer nicht selbst zu unterrichten, dem Abnehmer die Abtretung an die Schirm GmbH & Co. KG unverzüglich bekannt zu geben, die Benachrichtigung nachzuweisen sowie die zur Einziehung der abgetretenen Forderungen notwendigen Auskünfte und Unterlagen mit dieser Benachrichtigung zu übersenden. Bei Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesses hat der Besteller der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG die zur Geltendmachung seiner Rechte gegen

den Kunden erforderlichen Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.

Sollte der Liefergegenstand oder sollten die Liefergegenstände mit anderen, der Schirm GmbH & Co. KG nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt werden, erwirbt die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG das Miteigentum an der neuen Sache oder den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes zu anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, ist hiermit vereinbart, dass der Besteller anteilmäßig Miteigentum an die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG überträgt. Gegebenenfalls verwahrt der Besteller das dadurch entstandene Allein- oder Miteigentum für die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG.

Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers - insbesondere bei Zahlungsverzug – ist die Schirm GmbH & Co. KG berechtigt, die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware zu untersagen, vom Vertrag zurückzutreten und die Vorbehaltsware zurückzuverlangen. Gleiches gilt, wenn der Schirm GmbH & Co. KG Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu mindern.

Der Besteller ist verpflichtet, auf das Eigentum der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware hinzuweisen und unverzüglich Nachricht zu erstatten. Verstößt der Besteller hiergegen und ist der Dritte nicht in der Lage, der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG die in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten zu erstatten, haftet hierfür der Besteller.

Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG nach Mahnung zur Rücknahme berechtigt. Der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme bzw. der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes oder der Pfändung des Liefergegenstandes durch die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG liegt kein Rücktritt vom Vertrag vor, es sei denn, die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG hätte dies ausdrücklich erklärt. Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG ist nach vorheriger Androhung berechtigt, die zurückgenommene Vorbehaltsware zu verwerten und sich unter Anrechnung auf die offenen Ansprüche aus deren Erlös zu befriedigen.

## **X. Gewerbliche Schutzrechte und Geheimhaltung**

An Kostenvoranschlägen, Entwürfen, Zeichnungen und Berechnungen behält sich die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG ihr Eigentums- und Urheberrecht vor.

Diese dürfen ohne seine Zustimmung weder genutzt, vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. Sie sind im Falle der Nichterteilung des Auftrages unverzüglich zurückzugeben.

Falls nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart oder üblich ist, gelten die der Schirm Modellbau GmbH & Co. KG im Zusammenhang mit Bestellungen unterbreiteten Informationen als nicht vertraulich.

## **XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtswahl**

Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis ist Stuttgart.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis sowie über das Entstehen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses außer für den Fall des § 689 Abs. 2 der Zivilprozessordnung (Mahnverfahren) ist Stuttgart. Die Schirm GmbH & Co. KG ist berechtigt, den Besteller an seinem Sitz zu verklagen.

Das Recht der Bundesrepublik Deutschland ist unter Aufnahme aller Kollisionsnormen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen und den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) verbindlich vereinbart.

## **XII. Salvatorische Klausel und Schlussbestimmung**

Sollten einzelne Bestimmungen ganz oder teilweise nichtig, unwirksam, lückenhaft oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die Gültigkeit des zugrundeliegend Vertrages sowie die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird.

Der Besteller ist damit einverstanden, dass die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG die aus der Geschäftsbeziehung mit ihm erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes für eigene geschäftliche Zwecke verwenden.

Mündliche Abreden, Nebenabsprachen und Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung, dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

Die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG ist berechtigt, die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen Bedingungen von Zeit zu Zeit zu ändern oder an die äußeren Umstände anzupassen. Etwaige Änderungen werden dann mit Zugang bei dem Besteller wirksam, es sei denn, dieser widerspricht unverzüglich schriftlich. In diesem Fall ist die Schirm Modellbau GmbH & Co. KG berechtigt, die Lieferung einzustellen und das Vertragsverhältnis zu beenden.